

Grabordnung

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, daß der Friedhofszweck - würdige Ruhestätte, Pflege des Andenkens Verstorbener - gewahrt wird und eine Verletzung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgeschlossen ist.
- (2) Der Baum- und Strauchbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (3) Die Friedhofsverwaltung legt Grabfelder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften an.

Grabstätten ohne besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Friedhofsverwaltung legt Grabstätten mit folgenden Abmessungen, ohne Wegeanteil, an:

Einzel- und Doppelurnenstellen	0,70 x 0,45 m
vierfach Urnenstellen	1,15 x 0,80 m
achtfach Urnenstellen	1,50 x 2,00 m
Reihen- und Wahlgräber	1,65 x 0,65 m
Doppelgräber	2,05 x 1,80 m
Dreifachgräber	2,40 x 3,00 m
Kindergräber	1,00 x 0,60 m

- (2) Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind zulässig. Bei Erdbestattungen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstelle durch Stein oder andere luftundurchlässige Materialien abgedeckt werden.
- (3) Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und andere bauliche Anlagen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bei einer Höhe von

0,40 - 0,80 m	0,12 m
0,81 - 1,20 m	0,14 m
1,21 - 1,50 m	0,16 m
ab 1,51 m	0,18 m

Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Friedhofsverwaltung legt Grabstätten mit folgenden Aufsetzmaßen (Grabhügel) an

Einzel- und Doppelurnenstellen	0,70 x 0,45 m
vierfach Urnenstellen	1,15 x 0,80 m
achtfach Urnenstellen	1,50 x 2,00 m
Reihen- und Wahlgräber	1,65 x 0,65 m
Doppelgräber	2,05 x 1,80 m
Dreifachgräber	2,40 x 3,00 m
Kindergräber	1,00 x 0,60 m

- (2) Grabmale mit Sockel dürfen nur gesetzt werden, wenn sie in Farbe und Material dem Stein entsprechen und der Sockel nicht höher als die aufgesetzte Grabstelle ist. Bei Einzel- und Doppelurnenstellen ist der Stein ohne Sockel zu setzen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Materialien aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall verwendet werden. Holz- und Metallgrabmale sind in gleicher Höhe wie Steingrabmale auszuführen.

- (4) Auf jeder Grabstelle darf nur eine Grabmal gesetzt werden. Auch das zusätzliche Anbringen von Tafeln u.ä. ist nicht gestattet.
- (5) Bei der Gestaltung der Grabmale sind folgende Maßvorgaben einzuhalten. (Die Höhenbemaßung ist ab Oberkante Erdreich und nicht ab Oberkante Grabhügel vorgegeben).

5.1. Stehende Grabmale sind innerhalb der Grabfläche bündig mit der Außenkante zu setzen.

	Höhe	Breite	Stärke
Einzel- und Doppelurnen	0,70 - 0,75 m	max. 0,40 m	mind. 0,12 m
vierfach Urnenstellen	0,90 - 1,00 m	max. 0,60 m	mind. 0,14 m
achtfach Urnenstellen	0,90 - 1,00 m	max. 1,00 m	mind. 0,14 m
Reihengräber	0,75 - 0,85 m	max. 0,45 m	mind. 0,14 m
Wahlgräber	0,90 - 1,00 m	max. 0,55 m	mind. 0,14 m
Doppelgräber	1,10 - 1,20 m	max. 0,65 m	mind. 0,14 m
Dreifachgräber	1,20 - 1,40 m	max. 0,80 m	mind. 0,16 m
Kindergräber	0,70 - 0,75 m	max. 0,40 m	mind. 0,12 m

5.2. Liegende Grabmale sind mit einem max. Neigungswinkel der Schriftfläche von 15° zu verlegen.

Länge	Breite
Einzel- und Doppelurnenstellen	max. 0,40 m
vierfach Urnenstellen	max. 0,50 m

Bei Erdbestattungsgräbern darf die Größe des liegenden Grabsteines maximal ein Drittel der Grabfläche betragen.

5.3 Breitsteine sind nur zulässig bei Doppelgräbern, Dreifachgräbern, Vierfach- und Achtfachurnenstellen, wenn es sich hierbei um sogenannte Randgräber mit Rückendeckung handelt. Die Bemaßung wird für jedes Grab, entsprechend seiner Lage, individuell durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.